

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

Quartalsbericht 1/2020

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Arbeitsweise der Beratungsstelle	2
3.	Statistische Angaben – Erfassung der Beratungsanfragen	3
	Zahl der Anfragen Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen Ratsuchende Personen Herkunftsländer Landkreise und kreisfreie Städte	3 4 5 5 6
4.	Inhalte und Themen der Beratung	6
5.	Ergebnisse der Beratung	7
6.	Beispielfälle	8
	Beispielfall 1: Unterbringung Asylsuchende Beispielfall 2: Geburtsurkunde und Aufenthalt für deutsches Kind Beispielfall 3: Umverteilung Jugendlicher	8 9 9
7.	Übergeordnete Problemlagen	9
	Einbürgerung Erteilung Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung Mitgliedschaft im Kleingartenverein	9 10 10
8.	Härtefallkommission	11
9.	Netzwerkarbeit	11
Impressum		12

1. Einleitung

Die Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten geht auf einen Beschluss des Landtags Brandenburg zurück. In diesem Beschluss, der auf der 72. Sitzung am 1. Februar 2019 den Parlamentarierinnen und Parlamentariern vorgelegt wurde, ist das Ziel der Beratungsstelle klar bezeichnet:

Die "Verbesserung der Lage von zugezogenen und geflüchteten Menschen im Land Brandenburg bei Problemen mit Behörden im Bereich des Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Sozialrechts" (Drucksache 6/10424-B).

Im Besonderen geht es damit um Jobcenter, Ausländerbehörden und Sozialämter.

Die Beratungsstelle versteht sich als Ergänzung der bestehenden Angebote und Strukturen. Sie ist keine klassische Migrationsberatungsstelle und sie führt auch keine Rechtsberatung durch, sondern sie übernimmt Einzelfallberatung in besonders komplexen und vor Ort aus unterschiedlichen Gründen in der konkreten Situation nicht lösbar erscheinenden Problemlagen. Im Interagieren von Behörden und zugezogenen bzw. geflüchteten Menschen treten immer wieder Missverständnisse und Spannungen auf. Das hat sehr deutlich die Studie "Integration machen Menschen. Aktuelle Situation des Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe im Land Brandenburg" gezeigt. Die Beratungsstelle sieht ihre Aufgabe in der Vermittlung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und der Identifizierung einer für alle Seiten tragbaren Kompromisslösung. Damit dient sie auch der Verstärkung der bislang bereits von der Integrationsbeauftragten des Landes ausgeübten Ombudsfunktion.

Anfragen an die Beratungsstelle erfolgen telefonisch oder schriftlich. Sie können von zugezogenen bzw. geflüchteten Menschen direkt an die Beratungsstelle gerichtet werden, ebenso von Ehrenamtlichen, kommunalen Integrationsbeauftragten, Fachberatungsdiensten, Migrationsberatungsstellen und von Behörden selbst. Ist es für die Klärung des jeweiligen Einzelfalls hilfreich, wird ein Termin in der Beratungsstelle und, in selteneren Fällen, auch vor Ort abgesprochen.

Durch die Bearbeitung unterschiedlicher Einzelfälle aus dem ganzen Land Brandenburg kann die Beratungsstelle übergeordnete und grundlegende Problemlagen identifizieren, die über den Einzelfall hinausgehen. Diese einzelfallübergreifenden und wiederkehrenden Problemstellungen werden von der Beratungsstelle inhaltlich aufbereitet und mit der zuständigen Stelle besprochen sowie ggf. weiterverfolgt.

Eine enge Abstimmung erfolgt in allen Fällen mit der kommunalen Ebene sowie den zuständigen Behörden und Ministerien. Die Beratungsstelle kooperiert mit allen relevanten Integrationsakteuren.

Als Mitglied der Härtefallkommission bringt die Integrationsbeauftragte Härtefälle in die Kommission ein, bei denen besondere und einzigartige Umstände den Verbleib eines Menschen, der eigentlich ausreisepflichtig ist, in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen. Diese Fälle werden von der Beratungsstelle aufbereitet.

Die Beratungsstelle hat ihre Arbeit im Dezember 2019 aufgenommen. Der Transparenz der Arbeit wird eine hohe Bedeutung zugemessen. Quartalsweise werden Berichte vorgelegt. Der vorliegende Quartalsbericht ist der erste entsprechende Bericht.

2. Arbeitsweise der Beratungsstelle

Am Beginn jedes Einzelfalls steht die Klärung von Zuständigkeiten. Bei allen Anfragen wird zunächst die Zuständigkeitskette geprüft – wurde bereits der zuständige Fachberatungsdienst/Migrationsdienst bzw. wurden andere Akteure eingeschaltet? Wer war schon mit diesem Fall befasst und mit welchem Ergebnis? Woran liegt es, dass noch keine Problemlösung erfolgen konnte? Wenn diese möglichen Wege be-

reits ausgeschöpft sind und auch die Fachberatungsdienste nicht mehr weiterkommen, wird die Beratungsstelle aktiv. Dafür wird festgestellt, welche Schritte notwendig sind und die entsprechenden Stellen werden kontaktiert. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene eine besondere Rolle.

Der Arbeit der Beratungsstelle liegen konzeptionell folgende Handlungsschritte zugrunde: **Erfassung, Monitoring, Controlling, Berichtswesen und Evaluierung**.

Zur **Erfassung** werden alle Anfragen an die Beratungsstelle in einer Excel-Tabelle nach verschiedenen Kategorien anonymisiert erfasst. Damit kann nachverfolgt werden, welche Personen sich an die Beratungsstelle wenden, wo sie wohnen, aus welchen Herkunftsländern die geflüchteten bzw. zugezogenen Menschen kommen, um welches Rechtsgebiet und Thema es sich handelt und welche Behörde von der Anfrage betroffen ist. Für jeden Fall wird eine Digitalakte geführt, die den Beratungsverlauf dokumentiert und auflistet, wie viele Beratungskontakte erfolgt sind. Weiterhin wird festgehalten, welches Ergebnis der Beratungsverlauf genommen hat und welcher Zeitaufwand für die Klärung erforderlich war.

Es wird fortlaufend ein **Monitoring** durchgeführt, das alle erfassten Informationen zu den Beratungsanfragen auswertet. Durch dieses Monitoring wird sichergestellt, dass alle Anfragen im erforderlichen Umfang und mit dem entsprechenden Zeithorizont bearbeitet werden. Ggf. wird eine Priorisierung vorgenommen. Das Monitoring dient ebenfalls dazu, aus den bearbeiteten Einzelfällen wiederkehrende Fragestellungen zu identifizieren, die einer gesonderten Bearbeitung bedürfen. Dabei handelt es sich um Themen, bei denen an verschiedenen Orten und bei verschiedenen bearbeitenden Behörden immer wieder ähnliche Unklarheiten auftreten. Diese werden als übergeordnete Problemlagen kategorisiert. Entsprechend der Zuständigkeiten wird versucht, eine Klärung herbeizuführen.

Mit Hilfe des **Controllings** werden die Arbeit der Beratungsstelle und die entsprechenden Abläufe fortlaufend nachvollzogen. So kann z.B. ausgewertet werden, ob die Dauer, die für die Fälle aufgewendet wird, angemessen ist. Ebenso die Fragen: woher kommen die meisten Anfragen, wer spricht die Beratungsstelle an und ist das Angebot vielleicht in manchen Regionen noch nicht bekannt. Wichtig ist auch auszuwerten, ob die Ergebnisse der Beratung zufriedenstellend sind und ob der Aufwand dem Ergebnis entspricht.

Über die Tätigkeit und die Ergebnisse aus der Beratungsarbeit werden quartalsweise und zusammenfassend jährlich **Berichte** verfasst, die öffentlich verfügbar sind.

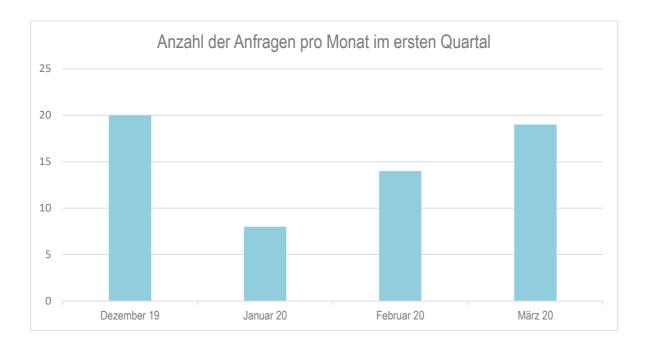
Unter **Evaluierung** wird die übergeordnete Auswertung der Tätigkeit der Beratungsstelle als Projekt verstanden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Untersuchung, ob und inwieweit die Tätigkeiten und Maßnahmen der Erreichung des Ziels der Beratungsstelle dienen.

3. Statistische Angaben - Erfassung der Beratungsanfragen

Da die Beratungsstelle ihre Arbeit im Dezember 2019 aufgenommen hat, wird bei diesem Bericht die Beratungstätigkeit des ersten Quartals 2020 inklusive Dezember 2019 betrachtet.

Zahl der Anfragen

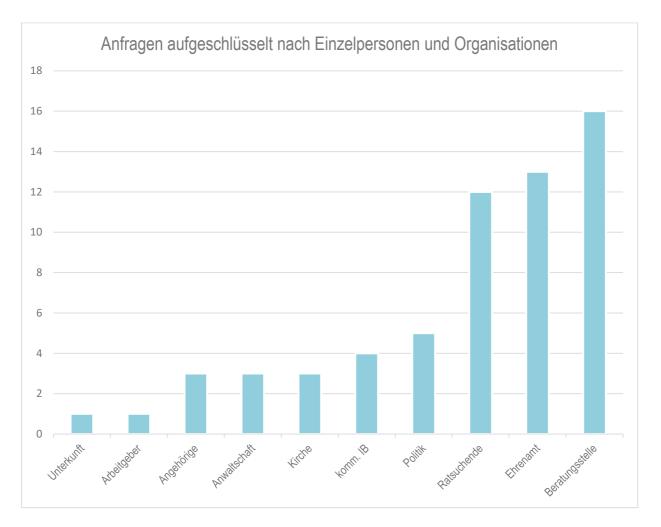
Bereits im Dezember erreichten die Beratungsstelle, obwohl sie gerade erst ins Leben gerufen war, 20 Anfragen. Nach einer etwas geringeren Zahl von Anfragen im Januar 2020, stieg die Zahl bis März 2020 wieder auf das Niveau des Dezembers. Daran zeigt sich, wie groß das Beratungsbedürfnis ist und dass die Beratungsstelle eine wichtige Lücke im System füllt. Von Dezember bis Ende März gab es 61 Beratungsfälle.



Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen

Bitten um Beratung erreichten die Beratungsstelle von insgesamt 10 unterschiedlichen Stellen. Mit 16 Anfragen kamen die meisten Beratungsanfragen im ersten Quartal von anderen Beratungsstellen. Das zeigt, dass der Ansatz der Beratungsstelle, bei komplexen Fällen zu unterstützen und als vermittelnde Instanz tätig zu werden, von den Migrationsberatungsstellen schnell aufgegriffen und als sinnvoll erachtet wurde. 13 Fälle wurden von Ehrenamtlichen eingebracht. Mit 12 Anfragen, das entspricht einem Fünftel der Anfragen, ist die direkte Ansprache durch die Ratsuchenden selbst sehr hoch, wenn man berücksichtigt, dass es sich nicht um eine klassische Beratungsstelle mit Publikumsverkehr handelt.

Die Anbindung bei der Integrationsbeauftragten als bekannte Akteurin im Bereich Flucht und Migration in Brandenburg trägt sicher zur von Anfang an hohen Zahl an Anfragen bei.



Ratsuchende Personen

Bei den 61 Beratungsanfragen handelte es sich bei über der Hälfte der Anfragen von Ratsuchenden um alleinstehende Personen (37 Anfragen). Den anderen Teil der Beratungsanfragen machen Familien aus. Insgesamt betrafen die Anfragen 127 Personen.

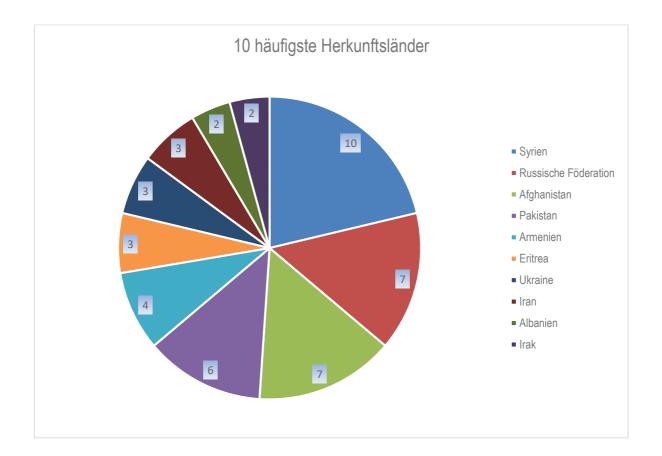
Bei knapp der Hälfte der Beratungsfälle waren die Ratsuchenden noch im Asylverfahren und somit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder im Besitz einer Duldung.

Herkunftsländer

Die Ratsuchenden im ersten Quartal kamen aus 21¹ verschiedenen Herkunftsländern. Ratsuchende aus Syrien machten mit 10 Fällen die größte Gruppe aus, zahlenmäßig gefolgt von Afghanistan, der Russischen Föderation und Pakistan.

Die Herkunftsländer variieren in den einzelnen Monaten. Im Dezember kamen die meisten Anfragen von syrischen Staatsangehörigen und verteilten sich auf sieben weitere Länder. Im Januar und Februar verteilten sich die Anfragen relativ gleichmäßig auf die vier häufigsten Herkunftsländer Syrien, Afghanistan, Russische Föderation und Pakistan. Im März kamen die meisten Anfragen von Menschen aus der Russischen Föderation.

¹ Afghanistan, Albanien, Algerien, Armenien, Benin, Eritrea, Georgien, Guinea, Irak, Iran, Kenia, Mexiko, Pakistan, Polen, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Somalia, staatenloser Palästinenser, Syrien, Ukraine.



Landkreise und kreisfreie Städte

Die Beratungsstelle erreicht mit ihrem Angebot das ganze Land Brandenburg, auch die Fläche des Landes. Die Anfragen kamen aus 14 verschiedenen Landkreisen und 3 kreisfreien Städten. Hinzu kommen Anfragen von Personen, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain wohnen. Diese werden extra erfasst, da sie in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde liegen.

Bei den Anfragen sind regionale Schwerpunkte zu verzeichnen: Die meisten Anfragen kamen aus den Landkreisen Dahme-Spreewald (6), Teltow-Fläming (6), Oder-Spree (4) und Märkisch-Oderland (4). Bei den kreisfreien Städten kamen die meisten Anfragen aus Potsdam (10).

4. Inhalte und Themen der Beratung

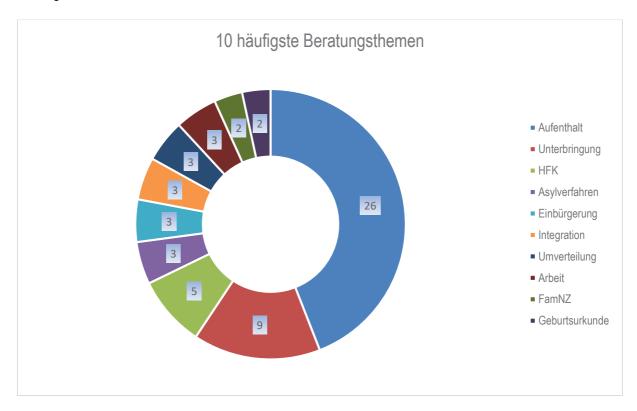
Die Beratungsstelle beschäftigt sich mit Fällen des Asyl-, Aufenthalts-, Sozialrechts und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Bei den bisherigen Anfragen hat sich gezeigt, dass auch einige Fragen zum Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht aufkommen. Dies ist naheliegend, da diese Rechtsgebiete thematisch eng mit dem Aufenthaltsrecht verbunden sind.

Die Anfragen sind thematisch ausgesprochen vielfältig. Die 10 häufigsten Themen sind in der Grafik dargestellt und betreffen die Bereiche Arbeit, Anfragen zur Härtefallkommission (HFK), Asylverfahren, Aufenthalt, Einbürgerung, Familiennachzug (FamNZ), Ausstellung von Geburtsurkunden, Integration (umfasst vor allem Anfragen zur Mitgliedschaft Kleingarten), Umverteilung und Unterbringung. Nicht in der Grafik dargestellt, aber ebenfalls als Beratungsanfragen erfasst, sind die Themen Ausbildung, Ausbildungsduldung, Sozialleistungen, Abschiebung, Ehrenamt, Gesundheit, Kita, Niederlassungserlaubnis, Pass und Sprachkurs. Nicht selten gibt es bei einer Anfrage mehrere Beratungsanliegen bzw. Themen sind miteinander verknüpft, so ist z.B. die Erteilung von Arbeitserlaubnissen häufig mit dem Aufenthaltsstatus verknüpft. Mehrfachnennungen in der Erfassung sind daher möglich.

Das vorherrschende Thema betraf Fragen und Anliegen rund um den Aufenthalt in Brandenburg. Das hängt vor allem damit zusammen, dass rund die Hälfte der Anfragenden noch im Asylverfahren sind oder eine Duldung haben. Hinzu kommt, dass das Thema Aufenthalt alle anderen Lebensbereiche beeinflusst und für Zugezogene und Geflüchtete von existenzieller Bedeutung ist. Ähnlich entscheidend ist die Beratung zu Härtefallanfragen.

Das Thema Unterbringung und Umverteilung spielt in der Beratung ebenfalls eine wichtige Rolle. Viele Geflüchtete wohnen in Gemeinschaftsunterkünften und ihnen zugewiesenen Landkreisen. Die strukturellen Gegebenheiten sind im Flächenland Brandenburg sehr unterschiedlich. Die Integration in den Arbeitsmarkt beispielsweise erfordert häufig eine erhöhte Bereitschaft zur Mobilität. Infrastrukturell ist dies an manchen Orten kaum mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu bewältigen. Daher entsteht bei vielen Geflüchteten der Wunsch nach Umzug in die Nähe der Arbeitsstätte und häufig damit verbunden der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft, um die notwendigen Ruhe- und Erholungszeiten vom Arbeitsalltag zu gewährleisten. Andere Gründe für eine Umverteilung können familiäre Verbindungen in andere Landesteile sein.

Das Thema Unterbringung ist für den Lebensalltag von Geflüchteten noch von weitaus größerer Bedeutung. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bringt große Herausforderungen und Einschränkungen mit sich, mit denen Geflüchtete teilweise jahrelang leben müssen. Besonders für Berufstätige, Familien und besonders Schutzbedürftige sind die Unterbringungsbedingungen häufig von besonderer Wichtigkeit.



5. Ergebnisse der Beratung

Durch das Monitoring und Controlling wird genau verfolgt, zu welchem Ergebnis die Beratung geführt hat. Dazu wurden verschiedene Kategorien entwickelt, die das Ergebnis eines abgeschlossenen Falls beschreiben:

- Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle
- Klärung durch Verweisberatung: Verweis an eine andere Stelle

- Vorläufige positive Klärung: Beratungsarbeit ist vorerst beendet, es ist möglich, dass in der Zukunft noch einmal Beratungsbedarf entsteht
- Klärung konnte nicht erfolgen

Von Dezember 2019 bis März 2020 konnte in acht Fällen eine direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle erfolgen, das heißt, dass der Fall mit einer eindeutigen Lösung abgeschlossen werden konnte. Sieben Mal erfolgte eine Verweisberatung, d.h. dass der Fall von einer anderen Stelle weiterbearbeitet wird, die z.B. vor Ort tätig ist und bisher noch nicht konsultiert worden war. In 19 Fällen ist eine vorläufige positive Klärung erfolgt. Das bedeutet, dass eine Lösung für das Problem gefunden wurde, es aber möglich ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal Beratungsbedarf entsteht. In drei Fällen war eine Klärung im Interesse des Ratsuchenden leider nicht möglich. Meist ist dies der Fall, wenn es keine rechtliche Grundlage für die Lösung einer Frage gibt oder eine Vermittlung zwischen den befassten Stellen nicht erfolgreich war. 24 Fälle von insgesamt 61 Fällen waren zu Quartalsende noch offen und in Bearbeitung.

Ergebnisse der Beratungsanfragen im ersten Quartal

Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle	8 Fälle
Klärung durch Verweisberatung	7 Fälle
Vorläufige positive Klärung	19 Fälle
Klärung nicht möglich	3 Fälle

Die Bearbeitungszeit der Anfragen ist zum Teil sehr unterschiedlich. Dabei spielt vor allem eine Rolle, um welches Thema es sich handelt. Einige Anfragen, die im Dezember eingingen, sind weiterhin in Bearbeitung. Dabei handelt es sich z.B. um Entscheidungen zur Erteilung von einer Niederlassungserlaubnis und Einbürgerungsverfahren. Diese Verfahren sind häufig über mehrere Monate anhängig, gerade Einbürgerungsverfahren dauern aus unterschiedlichen Gründen in Einzelfällen sehr lange.

Da die behördlichen Prüfverfahren bei Unterbringungswechsel und Umverteilung häufig länger dauern, brauchen auch diese Anfragen bis zur Klärung mehr Zeit. Für die Bearbeitung dieser Anfragen sind häufig viele Beratungskontakte per Telefon und Mail erforderlich.

In 26 der 37 abgeschlossenen Fälle konnte die Beratung innerhalb einer Woche abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich vor allem um Fälle, bei denen eine vorläufige positive Klärung erfolgt ist oder die an eine andere Beratungsstelle verwiesen wurden. Dabei reichen die Themen von Aufenthalt über Arbeit bis Familiennachzug.

Wenn mehrere Beratungskontakte mit verschiedenen Stellen notwendig waren, um Zuständigkeiten zu klären oder weil es eines intensiveren Austauschs mit häufigeren Rücksprachen bedurfte, dauerte die Bearbeitung meist länger als zwei Wochen.

6. Beispielfälle

Die hier dargestellten Fälle sollen einen Einblick in die Vielfalt des Themenspektrums und somit auch in die Tätigkeit der Beratungsstelle geben

Beispielfall 1: Unterbringung Asylsuchende

Eine Beratungsstelle zur Berufsorientierung aus Berlin nahm Kontakt zur Beratungsstelle auf, da sich während des Beratungsgesprächs herausstellte, dass die beiden Klientinnen (Mutter und volljährige Tochter aus dem Iran) aus Brandenburg sehr unter ihrer Unterbringungssituation litten. Sie mussten innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft in ein anderes Zimmer umziehen, was sich aber auf dem Männerflur und gegenüber der Männertoilette befand. Sie wurden angesprochen und bedrängt und trauten sich nachts nicht aus dem Zimmer, um das Bad aufzusuchen. Da die beiden Frauen bisher noch nicht bei einer lokalen Beratungsstelle angebunden waren, nahm die Beratungsstelle zum Fachberatungsdienst

vor Ort Kontakt auf. Sie vereinbarten einen Termin vor Ort und konnten erwirken, dass der Umzug auf den Frauenflur realisiert werden konnte.

Beispielfall 2: Geburtsurkunde und Aufenthalt für deutsches Kind

Ein deutscher Vater, der ein Kind mit einer geflüchteten Frau hat, wandte sich an die Beratungsstelle mit der dringenden Bitte um Unterstützung zur Erlangung einer Geburtsurkunde beim zuständigen Standesamt. Die kenianische Mutter ist im Besitz einer Duldung. Da die Krankenhäuser an ihrem Meldeort und auch am Meldeort ihres Partners sie zur Entbindung nicht aufnehmen konnten, musste sie ihr Kind im Krankenhaus eines anderen Landkreises entbinden. Das dortige Standesamt ist nun für die Ausstellung der Geburtsurkunde zuständig. Zunächst hatte der Mann alleine versucht, das Verfahren zur Beantragung einer Geburtsurkunde zu Ende zu führen. Da die Beurkundung bei binationalen Eltern abhängig vom Herkunftsland recht kompliziert sein kann, stieß er hier an seine Grenzen. Die Positionen waren recht festgefahren. Es konnte durch Vermittlung eine nochmalige Prüfung der Unterlagen durch das Standesamt erwirkt werden, die noch nicht abgeschlossen ist. Weiterhin machte er sich große Sorgen um den Aufenthalt seiner Frau und dass sie und die gemeinsame Tochter abgeschoben werden könnten. Es wurde Kontakt zum Fachberatungsdienst ihres Wohnortes vermittelt, der sich nun um die Fragen rund um ihren Aufenthalt und den des Kindes kümmert.

Beispielfall 3: Umverteilung Jugendlicher

Ein irakischer Junge, der mit seinem Vater in Berlin lebt, hat die Möglichkeit, eine spezielle Förderung im Land Brandenburg zu erhalten. Da der Fahrtweg täglich zu weit wäre, beantragt er die Umverteilung nach Brandenburg. Das Anliegen wird von mehreren Seiten unterstützt. Von Anfang an begleitet auch die kommunale Integrationsbeauftragte den Antrag bei der Ausländerbehörde in Brandenburg. Die Beratungsstelle fungiert als Vermittler zwischen der Beratungsstelle und dem Jugendamt in Berlin und der zuständigen Ausländerbehörde. Sie klärt, welche Unterlagen für den Antrag noch entscheidungsrelevant sein könnten und holt diese ein. Es findet ein enger Austausch zwischen den Akteuren in Berlin, der Beratungsstelle und der Ausländerbehörde statt.

7. Übergeordnete Problemlagen

Die Erkenntnisse aus der Einzelfallarbeit bieten die Grundlage für einen weiteren Aufgabenbereich der Beratungsstelle. Anhand von wiederkehrenden Beratungsthemen können Fragestellungen identifiziert werden, die neben der individuellen auch von landesweiter Bedeutung sind. Es zeigt sich, dass mit gegebenen rechtlichen Regelungen im Verwaltungshandeln recht unterschiedlich umgegangen und der vorhandene Ermessensspielraum unterschiedlich ausgelegt und gehandhabt wird. Wenn Themen gehäuft auftreten, werden sie als übergeordnete Problemlagen gesondert kategorisiert und erfasst. Die identifizierten wiederkehrenden Problemlagen sollen, neben der individuellen Fallklärung, noch einmal separat als Themenkomplex behandelt und bearbeitet werden. In welcher Art und in welchem zeitlichen Rahmen hängt vom jeweiligen Themengebiet ab. Die erreichten Klärungen sollen zugänglich gemacht werden und somit als Grundlage für weitere Fallklärungen dienen.

Einbürgerung

Anfragen aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten zeigen, dass die Einbürgerungsverfahren auch in Brandenburg oft sehr lange dauern. Antragstellende können in der Regel nicht erkennen, ob ihr Einbürgerungsantrag bereits bearbeitet wird, welchen aktuellen Stand die Sachbearbeitung hat und wie es zu den langen Bearbeitungszeiten kommt. Das führt bei ihnen zu Unverständnis, einer gewissen Frustration und dem Eindruck, willkürlich behandelt zu werden. Einbürgerungsanträge müssen sorgfältig geprüft werden; schon die Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts stößt dabei in vielen Fällen auf erhebliche Schwierigkeiten. Insbesondere wenn Identität oder Staatsangehörigkeit nicht geklärt sind oder

Antragstellende – wie dies in der Regel der Fall ist – ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen, schließen die bundesgesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen einen zügigen Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit praktisch aus. Eine persönliche Beratung der Antragstellenden durch die Einbürgerungsbehörde hilft zu vermeiden, dass der Antrag nicht vollständig ist und Nachweise fehlen, was ansonsten zusätzlich Zeit kostet. Eine Verkürzung der gegenwärtigen Dauer von Einbürgerungsverfahren lässt sich auch deshalb nicht absehen, weil einige Einbürgerungsbehörden personell nicht adäquat ausgestattet erscheinen. Für die kommenden Jahre ist auch in Brandenburg mit einem Anstieg der Antragszahlen zu rechnen, denn viele Geflüchtete, die in den Jahren 2014 bis 2016 nach Deutschland gekommen sind, werden im Zeitraum ab 2021 bis 2023 die Mindestaufenthaltszeit für einen Einbürgerungsanspruch erfüllen. Die Integrationsbeauftragte konnte 2019 am jährlichen Treffen der Staatsangehörigkeitsbehörden teilnehmen und wird auch weiterhin das Gespräch mit diesem Kreis sowie dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) suchen.

Erteilung Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung

Mit der Gesetzesänderung im letzten Jahr hat sich die Regelung zur Erteilung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen sehr stark ausdifferenziert. Durch verschiedene Stichtage ist die Norm recht kompliziert ausgestaltet. Schon in der Vergangenheit wurde die Regelung zur Erteilung von Ausbildungsduldungen im Land Brandenburg bis zum Erlass einer Allgemeinen Weisung durch das MIK unterschiedlich umgesetzt. Um eine einheitliche Auslegung auch der neuen Regelungen zu den Duldungstatbeständen auf der Grundlage der Anwendungshinweise des BMI zu gewährleisten, wird das MIK eine Allgemeine Weisung (Erlass) zum Umgang mit diesen in Kraft setzen. Es bleibt zu berücksichtigen, dass die Regelung zur Erteilung der Beschäftigungsduldung komplett neu ist und es somit Unsicherheiten bei den Antragsstellenden und Behörden geben könnte, wie diese umgesetzt werden kann. Erste Fälle wurden der Beratungsstelle bereits gemeldet.

Mitgliedschaft im Kleingartenverein

Das Thema Mitgliedschaft von geflüchteten und zugezogenen Personen in Kleingartenvereinen ist ein komplexes Themengebiet. Bei der Bearbeitung der Anfragen geht es selten um die Klärung von rechtlichen Konstellationen. Mehrfach wird von Fällen berichtet, bei denen eine Mitgliedschaft aus verschiedenen Gründen komplett oder auch recht kurzfristig verwehrt wird. Bei der Vergabe von Kleingartenparzellen zeigen sich offen oder eher subtil geäußerte Vorbehalte gegenüber Menschen nicht-deutscher Herkunft.

In einem Fall, der der Beratungsstelle geschildert wurde, konnte eine rechtliche Einordnung erfolgen. Es gab es seitens des Kleingartenvereins eine Handreichung, mit welchem Aufenthaltsstatus Personen eine Kleingartenparzelle pachten können. Der Verein legte fest, dass nur Menschen mit einem dauerhaften Bleiberecht oder mit der deutschen Staatsbürgerschaft einen Pachtvertrag abschließen können. Die Beratungsstelle thematisierte diese Regelung mit der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung Brandenburg, die ebenfalls im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz angesiedelt ist. Sie erstellte ein Gutachten zur Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz². Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass in dem vorliegenden Fall keine Diskriminierung aufgrund der Herkunft vorliegt und es sich somit nicht um eine Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes handelt.

Auch wenn dies nicht der Fall ist, sind in einer solchen Situation verschiedene Handlungsoptionen denkbar. Wenn eine Person aufgrund ihres Aufenthaltstitels als Pächter ausgeschlossen ist, könnte eine andere Institution wie Kirchengemeinde, Verein oder Privatperson in Absprache mit dem Verein den Vertrag abschließen.

² Das Gutachten kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bitte richten Sie Ihre Anfragen direkt an: MSGIV, Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung, Gudrun Lange, gudrun.lange@msgiv.brandenburg.de

Unabdingbar auch in diesem Lebensbereich ist natürlich die politische Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit, um ggf. vorhandene diskriminierende bzw. auch rassistische Denkmuster zu identifizieren, in Frage zu stellen und eine Offenheit für die Mitgliedschaft von Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern mit ausländischen Wurzeln zu schaffen.

Die Bearbeitung der Anfragen zu diesem Thema und Ideenentwicklung für eine Adressierung der Problematik wird die Beratungsstelle auch weiter beschäftigen.

8. Härtefallkommission

Die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg ist Mitglied in der Härtefallkommission. Sie hat kein Stimmrecht, bringt jedoch selbst Fälle ein. Stellvertretendes Mitglied ist die Referentin für die Beratungsstelle. Die Härtefallkommission ist ein Gremium, dass sich in besonderen Einzelfällen für ein Bleiberecht aussprechen kann. Die Ersuchen werden dem Innenminister des Landes Brandenburg vorgelegt, der dann über ein Bleiberecht nach §23a Aufenthaltsgesetz entscheidet.

Die Beratungsstelle hat somit auch die Aufgabe, die Anfragen zu bearbeiten und die Anträge für die Härtefallkommission vorzubereiten. Seit 2019 sind die Anfragen an alle einbringenden Mitglieder der Härtefallkommission stark angestiegen. Für viele der 2014 und 2015 eingereisten Asylsuchenden gehen die Klageverfahren nun zu Ende. Bei einem negativen Ausgang und keiner anderen aufenthaltsrechtlichen Perspektive ist der Antrag bei der Härtefallkommission häufig die letzte Chance auf ein Bleiberecht.

Die Bearbeitung der Anfragen für die Härtefallkommission ist sehr umfangreich und zeitaufwändig, da detailliert dargelegt werden muss, inwiefern es sich um einen besonders gelagerten Einzelfall handelt, bei dem dringende humanitäre und persönliche Gründe für einen Verbleib in Deutschland sprechen. Herkunftsstaatsbezogene Aspekte spielen bei dieser Entscheidung keine Rolle. Zahlreiche Dokumente werden zusammengestellt und es finden mehrere Vorgespräche mit den Antragstellenden statt. In etlichen Fällen kann gemeinsam mit den zuständigen Behörden auch eine andere Lösung gefunden werden.

9. Netzwerkarbeit

Um die Arbeit der Beratungsstelle bekannt zu machen und vor allem lokale Strukturen darüber zu informieren, wurde das Angebot bei verschiedenen Treffen vorgestellt: bei der Landeskonferenz der kommunalen Beauftragten, beim Landesintegrationsbeirat, bei der Arbeitsgruppe Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats, beim Treffen der muslimischen Gemeinschaften, beim Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der evangelischen Kirchen und bei der Flüchtlingsratssitzung.

Seit März mussten Termine in Form von persönlichen Treffen verschoben werden. Sobald möglich sollen aber über die Kommunikation per Mail und Telefon hinaus Netzwerktreffen wieder aufgenommen werden.

Perspektivisch wird das Angebot zusätzlich mit einem Flyer und einem Eintrag auf der Internetseite der Integrationsbeauftragten beworben werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg Henning-von Tresckow-Straße 2-13 14469 Potsdam

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg Dr. Doris Lemmermeier

E-Mail: integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de, Telefon: 0331 855-5013

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten

E-Mail: beratung.integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de

Referentin: Stephanie Reuter, Telefon: 0331 866-5015

Bürosachbearbeiterin: Nadin Keuthe, Telefon: 0331 866-5016

Mai 2020